

Emissionsbedingungen

Schuldverschreibung/Anleihe

Angebotskennung: LEI529900Z0PUEGTE63XQ2000010162

ISIN: DE000A351K33

§ 1 Allgemeines/Kryptowertpapier/Kryptowertpapierregister

1. Die von der NABORE GmbH mit Sitz in Deutschland („**Projekträger**“) begebenen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 750.000,00 sind eingeteilt in bis zu 3.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 250,00 („**Teilschuldverschreibung**“ oder „**Teilschuldverschreibungen**“). Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Projekträgers, die im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Projekträgers stehen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben (nachfolgend auch „**Schuldverschreibung**“ oder „**Schuldverschreibungen**“). Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung beträgt 100 %.
2. Die Schuldverschreibungen werden als Kryptowertpapiere in Einzeleintragung begeben und in einem Kryptowertpapierregister eingetragen. „**Kryptowertpapierregister**“ bezeichnet ein Aufzeichnungssystem, in dem die Inhaber eines Kryptowertpapiers geführt werden. Daten im Kryptowertpapierregister werden in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert. „**Kryptowertpapier**“ bezeichnet ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist. „**Elektronisches Wertpapier**“ bezeichnet ein Wertpapier, dass begeben wird, indem der Projekträger an Stelle der Ausstellung einer Wertpapierurkunde eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt. „**Elektronische Wertpapierregister**“ sind zentrale Register gemäß § 12 des deutschen Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) bzw. Kryptowertpapierregister gemäß § 16 des deutschen eWpG.
3. Der Projekträger trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Integrität und die Authentizität der Kryptowertpapiere für die gesamte Dauer, für die das Kryptowertpapier im Kryptowertpapierregister eingetragen ist, zu gewährleisten.
4. Die Begebung der Schuldverschreibungen erfolgt dadurch, dass der Projekträger eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die Registerführende Stelle geführt wird. „**Registerführende Stelle**“ ist, wer von dem Projekträger gegenüber dem Anleihegläubiger (nachfolgend auch „**Anleger**“) als solche benannt wird. Als Registerführende Stelle ist die Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg Berlin unter der Registernummer HRB 234468 B, von dem Projekträger bestellt. Der Projekträger ist berechtigt, die Registerführende Stelle durch eine andere Stelle zu ersetzen, die über eine Zulassung zur Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG verfügt. Ein Wechsel wird unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.
5. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden über die Schuldverschreibungen ausgegeben. Die Ausgabe effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.
6. Die Verwahrung der Schuldverschreibungen übernimmt jeder Anleihegläubiger in einem digitalen Schließfach selbst. „**Digitales Schließfach**“ (auch Wallet genannt) ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, Kryptowertpapiere zu halten und zu übertragen.

§ 2 Verzinsung

1. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 04.05.2023 („**Laufzeitbeginn**“) für die gesamte Laufzeit mit einem festen Zinssatz in Höhe von **9 % (Prozent) p.a.** (bezogen auf ihren jeweiligen Nennbetrag) verzinst („**Zinssatz**“ oder „**Zinsen**“). Die Zinsen werden als Geldüberweisung („**Geldzins**“) geleistet.
2. Die Zinsen sind halbjährlich fällig. Sofern im vorhergehenden Satz eine halbjährliche Zinszahlung vorgesehen ist, ist der Zinszahlungstag der Kalendertag, der dem letzten Tag des jeweiligen halbjährlichen Turnus folgt, wobei der Turnus am Tag des Laufzeitbeginns startet und nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Laufzeitbeginn endet. Sofern im vorhergehenden Satz eine jährliche Zinszahlung vorgesehen ist, ist der Zinszahlungstag der Kalendertag, der dem letzten Tag des jeweiligen jährlichen Turnus folgt, wobei der Turnus am Tag des Laufzeitbeginns startet und nach Ablauf von zwölf

Monaten, gerechnet ab dem Laufzeitbeginn endet. Die Zinsberechnung für alle fällig werdenden Zinszahlungen erfolgt auf Basis von 30/360.

3. Zusätzlich zu den Zinsen zahlt der Projektträger einmalig eine Verzinsung in Abhängigkeit von dem jeweiligen Jahresnettoumsatz des Projektträgers (im Folgenden „**Bonuszins**“). Dieser Bonuszins beträgt 10 % des jeweiligen Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen und wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechnet: Voraussetzung für die Zahlung des Bonuszinses ist das Überschreiten einer Bonuszinsschwelle in Höhe von 10 Mio. EUR, welche sich auf den jeweiligen Jahresnettoumsatz des Projektträgers bezieht. Wurde die Bonuszinsschwelle während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen im Rahmen der relevanten Zeiträume überschritten, so ist der Bonuszins einmalig grundsätzlich an dem Zinszahlungstermin zu zahlen, der nach dem nachfolgend beschriebenen Stichtag ansteht. Der Stichtag ist der Zinszahlungstermin (Zinsfälligkeitszeitpunkt), welcher nach der finalen Fertigstellung des Jahresabschlusses des Projektträgers ansteht. Sollte der final festgestellte Jahresabschluss erst nach Ablauf der Laufzeit final festgestellt werden, so ist der Bonuszins 30 Kalendertage nach der finalen Fertigstellung des Jahresabschlusses des Projektträgers zur Zahlung fällig. Unabhängig davon, ob die Laufzeit unterjährig oder per 31.12. eines Jahres endet, ist letztmals der final festgestellte Jahresabschluss zum 31.12. des Vorjahres der vollständigen Rückzahlung für die Berechnung einzubeziehen.
4. Die Zahlung des Geldzinses sowie eines etwaigen Bonuszinses erfolgt derart, dass der Projektträger gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von dem Projektträger geschuldete Zinszahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Projektträgers geführte Treuhandkonto, auf das der Projektträger Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger - entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber dem Projektträger zustehenden Ansprüche auf Zinszahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Projektträger geleisteten Zinszahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung (Geldzins und ein etwaiger Bonuszins) nicht berücksichtigt.
5. Der Projektträger übernimmt die Funktion als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.
6. Als Zahlstelle fungiert der vom Projektträger beauftragte Zahlungsdienstleister, secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Deutschland („**Zahlstelle**“ im Folgenden „**Zahlungsdienstleister**“), der ein Konto im Auftrag des Projektträgers eingerichtet hat, auf welches die Zahlungen der Anleger mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen.

§ 3 Laufzeit, Rückzahlung und Rückerwerb

1. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibung endet nach Ablauf von 60 Monaten, gerechnet ab dem Laufzeitbeginn.
2. Die ersten 12 Monate der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sind tilgungsfrei. Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt somit nach Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab dem Laufzeitbeginn zum nächsten Zinstermin, jeweils anhand der Höhe nach gleichbleibender Tilgungszahlungen in Form von Kapitalraten, deren Turnus dem unter § 2 Ziffer 2 festgelegten Turnus entspricht.
3. Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt derart, dass der Projektträger gegenüber dem jeweiligen Anleihegläubiger leistet, wobei die von dem Projektträger geschuldete Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Projektträgers geführte Treuhandkonto, auf das der Projektträger Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleihegläubiger - entsprechend der Höhe der dem Anleihegläubiger gegenüber dem Projektträger zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Projektträger geleisteten Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleihegläubiger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.
4. Der Projektträger und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am Markt oder auf andere Weise zu erwerben. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

§ 4 Kündigung, Übertragung

1. Ein ordentliches Kündigungsrecht für den Anleger besteht während der Laufzeit der Teilschuldverschreibung nicht.

2. Dem Projektträger steht während der Laufzeit der Teilschuldverschreibung ein ordentliches Kündigungsrecht mit einmonatiger Kündigungsfrist zu einem Zinsfälligkeitszeitpunkt (im Folgenden „**vorzeitige Kündigung**“) zu. Bei Wirksamwerden der vorzeitigen Kündigung sind der gesamte – noch nicht zurückgezahlte – Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter – Verzinsung (Geldzins und etwaiger Bonuszins) sowie ggf. eine Vorfälligkeitsentschädigung sofort zur Zahlung fällig. Die Vorfälligkeitsentschädigung wird wie folgt berechnet: Sollte zum Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung nicht bereits die unter § 2 genannte Bonuszinsschwelle erreicht worden sein, fällt einmalig ein Bonuszins von 10 % auf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen an. Sollte jedoch zum Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung die unter § 2 genannte Bonuszinsschwelle erreicht worden sein, so fällt der Bonuszins nicht erneut an. Ein etwaiger vor dem Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung bereits angefallener Bonuszins wird aber abweichend von der unter § 2 definierten Fälligkeit bereits zum Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung fällig, es sei denn der nach Finalisierung des Jahresabschlusses anstehende Zinstermin ist bereits verstrichen. Erfolgen die Zahlungen nicht fristgemäß, so ist der Zahlungsanspruch nach den gesetzlichen Verzugsvorschriften zu verzinsen.
3. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Schuldverschreibung durch Erklärung in Textform gegenüber der anderen Partei fristlos gekündigt werden. Soweit der Zeichnungsbetrag zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht oder nicht voll ausgezahlt worden ist, wird der Anleger mit Zugang der Kündigungserklärung von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Zeichnungsbetrages frei. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund für den Anleger liegt zum Beispiel vor, wenn:
- a) der Projektträger Zinszahlungen nicht innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
 - b) der Projektträger seine Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder seine Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Projektträgers eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch den Projektträger beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - d) der Projektträger eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Pflichtverletzung länger als 30 Tage andauert, nachdem der Projektträger von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, zumindest in Textform aufgefordert wurde, die Pflichtverletzung zu beenden.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund werden der ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Nennbetrag der Teilschuldverschreibung sowie sämtliche bis dahin aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen zur Zahlung an den Anleger fällig. Der jeweilige Anleger erhält den – noch nicht zurückgezahlten – Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter - Verzinsung (Geldzins und ein etwaiger Bonuszins) unverzüglich zurück. Der kündigende Anleger ist verpflichtet, dem Projektträger sämtliche ihm gehörenden Teilschuldverschreibungen zu übertragen. Der Projektträger wird dem Anleger nach Eingang einer berechtigten Kündigung unmittelbar eine zum Übertrag zu verwendende Adresse (Public Key) mitteilen. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

4. Zukünftige Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen durch Übertragung erwerben, haben dem Projektträger ihre Bankverbindung mitzuteilen und auf der Plattform der Abwicklungspartnerin ein Anlegerkonto zu eröffnen, um Zahlungen und Informationen hinsichtlich der Zahlungsüberwachung durch die Abwicklungspartnerin erhalten zu können. Zu diesem Zweck müssen sich zukünftige Anleihegläubiger durch die Abwicklungspartnerin identifizieren lassen, soweit nicht anderweitig eine Identifizierung durch Dritte stattgefunden hat und der Abwicklungspartnerin oder dem Projektträger die erforderlichen Angaben bekannt sind. Können zukünftige Anleihegläubiger nicht identifiziert werden, sind Zahlungsansprüche gegenüber dem Projektträger – unabhängig von der Kenntnis des jeweiligen zukünftigen Anleihegläubigers – spätestens fünf Jahre nach dem jeweiligen Fälligkeitstag nicht mehr durchsetzbar, wenn nicht zuvor bereits die Ansprüche nach den gesetzlichen Regelungen verjährt sind.

Im Übrigen gilt im Falle der Übertragung Folgendes:

- a) Die Übertragung der Teilschuldverschreibungen erfolgt auf Weisung des jeweiligen übertragenden Anleihegläubigers, den Empfänger als neuen Anleihegläubiger und somit als Inhaber in das Kryptowertpapierregister mit seiner Kennung einzutragen. Als Kennung dient der Public Key („**Öffentlicher Schlüssel**“) des Digitalen Schließfachs des Anleihegläubigers. Für eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister ist der zukünftige Anleihegläubiger gemäß diesen Emissionsbedingungen durch den Projektträger in geeigneter Form zu identifizieren.
- b) Der Projektträger und die Registerführende Stelle sind berechtigt, Übertragungen von Schuldverschreibungen technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur an bei dem Projektträger bzw. der Registerführenden Stelle registrierte Digitale Schließfächer möglich sind (so genanntes Whitelisting). Aus diesem

Grund hat der jeweilige übertragende Anleihegläubiger als aktueller Inhaber vor einer Übertragung den Projektträger und die Registerführende Stelle über die beabsichtigte Übertragung zu informieren.

- c) Eine Übertragung der Schuldverschreibungen außerhalb des Kryptowertpapierregisters ist nicht zulässig. Die Kosten für eine Übertragung trägt der bisherige Inhaber.
- d) Eine Übertragung von Schuldverschreibungen ist nur nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden oder Personen, die in den USA oder Kanada steuerpflichtig sind. Die Schuldverschreibungen dürfen auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden.
- e) Der Projektträger und die Registerführende Stelle sind berechtigt, die Übertragung technisch zu blockieren („Freezing“), wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen (z.B. eine Identifizierung des Übertragenden oder Erwerbers nicht möglich ist oder der Verdacht von Straftaten bzw. anderweitigen Gesetzesverstößen besteht). Der Projektträger bzw. die Registerführende Stelle wird das Freezing unmittelbar beenden, sobald die Gründe nicht mehr bestehen bzw. der Verdacht ausgeräumt ist.

§ 5 Zinszahlungen und Rückzahlungen, Steuern

1. Alle Zahlungen des Projektträgers sind termingerecht in Euro zu leisten. Sollte es durch etwaige Teilzinszahlungen und/oder durch etwaige Sondertilgungen seitens des Projektträgers zu kleineren Zahlungsbeträgen als vorgesehen für die Anleger kommen, so werden die Anleger darauf hingewiesen, dass dies zu Rundungsdifferenzen zu Gunsten oder zu Lasten der Anleger führen kann, wobei die Auszahlung von Beträgen, die weniger als 1 Cent betragen, nicht erfolgt.
2. Sollte die Weiterleitung der Tilgungsraten der Teilschuldverschreibungen sowie die Weiterleitung der Zahlungen des Geldzinses auf das vom Anleger hinterlegte Rückzahlungskonto nicht bzw. nicht mehr möglich sein (z.B. aufgrund falscher oder nicht mehr aktueller Daten), wird der Anleger seitens der Abwicklungspartnerin zwecks Berichtigung der Daten innerhalb von 6 Monaten – gerechnet ab dem Fälligkeitszeitpunkt der weiterzuleitenden Zinszahlungen bzw. Tilgungszahlungen – jeweils einmal per E-Mail, per Anruf und per Brief kontaktiert. Sollte nach Ablauf der vorgenannten Frist von 6 Monaten – unter Gewährung einer angemessenen Rückmeldefrist innerhalb der 6 Monate - keine Rückmeldung seitens des Anlegers erfolgen, ist die Abwicklungspartnerin berechtigt, den entsprechenden auf dem Treuhandkonto des Zahlungsdienstleisters eingegangenen Rückzahlungsbetrag bzw. Zinsbetrag im Namen des Anlegers an eine gemeinnützige Organisation ihrer Wahl zu spenden. Bei allen weiteren fällig werdenden Zinszahlungen bzw. Rückzahlungen an den Anleger ist die Abwicklungspartnerin berechtigt, den entsprechenden Rückzahlungsbetrag bzw. Zinsbetrag im Namen des Anlegers an eine gemeinnützige Organisation ihrer Wahl zu spenden, ohne dass weitere Kontaktversuche unternommen werden müssen.
3. Einkünfte (Zinszahlungen bzw. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, d.h. Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in dem jeweiligen Staat, in welchem der Projektträger seinen Sitz hat, oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Projektträger ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleger verpflichtet.

§ 6 Funktion der Invesdor GmbH, Vollmachten

1. Als Abwicklungspartnerin fungiert die Invesdor GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer: FN 418310m, welche in einer vermittelnden Rolle im Rahmen der Plattform auftritt.
2. Aufgrund der Bündelung zahlreicher paralleler Teilschuldverschreibungen hat eine Vielzahl von Anlegern gleichartige Rechtspositionen gegenüber dem Projektträger. Vor diesem Hintergrund erteilt der Anleger – ungeachtet der unter § 9

enthaltenen Regelungen bezüglich eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger - hiermit der Invesdor GmbH als Abwicklungspartnerin folgende Vollmachten:

- a) Vollmacht zur technischen Abwicklung bzw. Überwachung von Zinszahlungen und Rückzahlungen aus den Schuldverschreibungen über den vom Projektträger als Zahlstelle beauftragten Zahlungsdienstleister. Die Vollmacht umfasst das Übersenden von automatisierten Zahlungserinnerungen vor und nach Fälligkeit, wobei eine Pflicht zur Übermittlung von etwaigen Zahlungserinnerungen im Falle des Bekanntwerdens eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens nicht mehr besteht.
 - b) Vollmacht zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen des Projektträgers nach § 4 Ziffer 2 durch den Projektträger.
3. Die im Rahmen der vorstehenden Vollmachten seitens der Invesdor GmbH vorgenommenen Handlungen stellen keine Rechtsdienstleistung für die Anleger dar, sondern erfolgen lediglich innerhalb des oben beschriebenen engen Rahmens ohne jegliche rechtliche Beratung oder Beurteilung. Invesdor GmbH ist insbesondere nicht bevollmächtigt über die vorgenannten Handlungen hinaus Vergleiche zu schließen, Verwertungsmaßnahmen vorzunehmen, gerichtliche Mahnverfahren oder Klagen zu führen, Insolvenzanträge zu stellen etc. Die Invesdor GmbH wird die Anleger über etwaige verspätete Zahlungen, erfolgte Zahlungserinnerungen nach Fälligkeit und etwaige seitens des Projektträgers abgegebenen Erklärungen diesbezüglich einheitlich (Grundsatz der Anlegergleichbehandlung) informieren.
4. Die unter § 6 Ziffer 2 beschriebenen Vollmachten sind für die Anleger unwiderruflich, ausgenommen im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle der Insolvenz der Invesdor GmbH oder bei einer nach schriftlicher Abmahnung durch den Anleger fortgesetzten Pflichtwidrigkeit hinsichtlich der Ausübung oder Nichtausübung der Vollmacht.
5. Der Invesdor GmbH wird vom Anleger die jederzeit ausübbare Option eingeräumt, vom Anleger die Übertragung seiner Teilschuldverschreibungen Zug um Zug gegen Zahlung des gesamten bei Ausübung der Option noch ausstehenden Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen nebst bis zum Zeitpunkt der Optionsausübung angefallenen – noch nicht gezahlten - Zinsen sowie des gesamten Zinsbetrages, der dem Anleger ab dem Zeitpunkt der Optionsausübung bis zum Ende der Laufzeit zugestanden hätte und des Bonuszinses, sofern dieser nicht bereits vor dem Zeitpunkt der Optionsausübung zur Zahlung angefallen und bereits bezahlt worden sein sollte, zu verlangen. Zu diesem Zweck bietet der Anleger hiermit der Invesdor GmbH sämtliche Ansprüche aus seinen Teilschuldverschreibungen zum Kauf und zur Abtretung an. Die Invesdor GmbH kann dieses Angebot jederzeit durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail) annehmen. Die Abtretung an die Invesdor GmbH steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des gesamten bei Ausübung der Option noch ausstehenden Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen nebst bis zum Zeitpunkt der Optionsausübung angefallenen – noch nicht gezahlten - Zinsen sowie des gesamten Zinsbetrages, der dem Anleger ab dem Zeitpunkt der Optionsausübung bis zum Ende der Laufzeit zugestanden hätte und des Bonuszinses, sofern dieser nicht bereits vor dem Zeitpunkt der Optionsausübung zur Zahlung angefallen und bereits bezahlt worden sein sollte. Sollte der Bonuszins nicht bereits vor dem Zeitpunkt der Optionsausübung zur Zahlung angefallen und bereits bezahlt worden sein, so wird hinsichtlich der Berechnung des Bonuszinses unterstellt, dass dieser einmalig in Höhe von 10 % des jeweiligen Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen angefallen wäre. Die Höhe des Bonuszinses entspricht somit der Höhe, die bei Erreichen der Bonuszinsschwelle von 10 Mio. EUR zur Zahlung angefallen wäre. Der Anleger ist im Fall der Optionsausübung verpflichtet, der Invesdor GmbH sämtliche ihm gehörenden Teilschuldverschreibungen zu übertragen. Invesdor GmbH wird dem Anleger in diesem Fall eine zum Übertrag zu verwendende Adresse (Public Key) mitteilen.

§ 7 Bekanntmachungen des Projektträgers

1. Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite des Projektträgers veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
2. Der Projektträger wird unverzüglich folgende Veröffentlichungen im Bundesanzeiger veranlassen:
 - a) die Veröffentlichung der Eintragung des Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregister sowie
 - b) die Veröffentlichung der Änderungen der in § 20 Abs. 2 eWpG genannten Angaben des Kryptowertpapiers.

3. Der Projektträger unterrichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde bezüglich der Führung des elektronischen Wertpapierregisters unverzüglich nach der jeweiligen Veröffentlichung über diese.

§ 8 Niederlegung der Emissionsbedingungen

1. Für die Niederlegung der Emissionsbedingungen als beständiges elektronisches Dokument hat die Registerführende Stelle die Informationen nachweisbar derart zu speichern, dass die jederzeit unverändert wiedergegeben werden können. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Integrität und Authentizität der gespeicherten Informationen auch langfristig sichergestellt und jederzeit überprüfbar sind.
2. Die Registerführende Stelle wird die Emissionsbedingungen jederzeit im Internet frei zugänglich und über gängige Verfahren leicht auffindbar zur Verfügung zu stellen.
3. Änderungen des Zugangs zu den Emissionsbedingungen werden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 9 Änderung der Emissionsbedingungen / Wechsel des Wertpapierregisters / Gemeinsamer Vertreter

1. Die Registerführende Stelle stellt sicher, dass ohne Zustimmung der Anleihegläubiger nur Änderungen an den niedergelegten Emissionsbedingungen auf folgenden Grundlagen erfolgen, soweit es sich nicht um offenbare Unrichtigkeiten handelt:
 - a) durch Gesetz,
 - b) auf Grund eines Gesetzes,
 - c) auf Grund eines Rechtsgeschäfts
 - d) auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder
 - e) auf Grund eines vollstreckbaren Verwaltungsakts.
2. Die Emissionsbedingungen können durch den Projektträger mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe von § 5 SchVG geändert werden. Dasselbe gilt für den Wechsel des Wertpapierregisters gemäß § 22 eWpG. Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes 2 (Beschlüsse der Anleihegläubiger) des deutschen Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt wird. Die Anleihegläubiger beschließen mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der niedergelegten Emissionsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
3. Die Beschlüsse werden nur im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG durchgeführt. An den Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwertes oder rechnerischen Anteils seiner Berechtigung aus den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von dem Projektträger beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder eine vom Gericht bestimmte Person. § 9 Absatz 2 Satz 2 SchVG ist entsprechend anwendbar.
4. Die Aufforderung zu einer Abstimmung erfolgt durch den Abstimmungsleiter unter Einbindung der Registerführenden Stelle. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt per E-Mail an den jeweiligen Anleihegläubiger an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände, die Vorschläge zur Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren den Anleihegläubigern bekanntgegeben. Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem

Beginn des Abstimmungszeitraums. Abweichend von § 12 Abs. 2 SchVG und § 17 SchVG erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung der Einberufung und/oder der Beschlüsse im Bundesanzeiger. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger sowie eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse. Die Beschlüsse werden per E-Mail an den jeweiligen Anleihegläubiger an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bekanntgegeben.

5. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des § 7 SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger („**gemeinsamer Vertreter**“) bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters erfolgt auf Vorschlag des Projektträgers. Als gemeinsamer Vertreter kann ausschließlich ein in Deutschland geschäftsansässiger Rechtsanwalt oder Notar bestellt werden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist unter Anwendung des § 8 Abs. 3 SchVG auf die zehnfache jährliche Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Kosten und Aufwendungen trägt gemäß § 7 Abs. 6 SchVG der Projektträger. Die angemessene Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
6. Änderungen des Inhalts der Emissionsbedingungen nach vorstehenden Maßgaben werden erst durch Niederlegung bei der Registerführenden Stelle wirksam (§ 5 eWpG). In den geänderten Emissionsbedingungen müssen die Änderungen nachvollziehbar sein. Hierfür werden die verschiedenen Versionen fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert nachweisbar derart gespeichert, dass sie jederzeit unverändert wiedergegeben werden können. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch die der Inhalt der Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die bei der Registerführenden Stelle zugänglichen Emissionsbedingungen, auf die die Eintragung im Kryptowertpapierregister Bezug nimmt, ergänzt oder geändert werden. Tag und Uhrzeit der Änderung oder Ergänzung sind anzugeben. Der Abstimmungsleiter hat dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Registerführende Stelle zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Registerführenden Stelle zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

§ 10 Technische Änderungen

Der Projektträger ist berechtigt, die technischen Modalitäten der Zahlung oder andere ähnliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu ändern, sofern solche Änderungen die wirtschaftliche Situation der Anleihegläubiger nicht verschlechtern.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und des Projektträgers unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt deutsches Rechtsverständnis.
2. Der deutsche Wortlaut dieser Anleihebedingungen ist allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur der Information.
3. Im Falle des Todes eines Anleihegläubigers gehen die Schuldverschreibungen auf seine Erben über. Bei mehreren Erben haben diese einen gemeinsamen bevollmächtigten Vertreter gegenüber dem Projektträger zur Ausübung der Rechte aus den Schuldverschreibungen zu benennen. Der bzw. die Erben sind verpflichtet, sich gegenüber dem Projektträger als Erben unverzüglich nach dem Erbfall durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Erbnachweises entsprechend § 35 Grundbuchordnung (GBO) in der jeweils geltenden Fassung oder eines damit vergleichbaren ausländischen Erbnachweises zu legitimieren. Die Kosten für die Beibringung des Erbnachweises trägt der Rechtsnachfolger. Bis zur Legitimierung des bzw. der Erben und der Benennung eines gemeinsamen Vertreters bei mehreren Erben ruhen die Rechte aus den Schuldverschreibungen und Zahlungen finden nicht statt.